

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich des Grundstücks „Zum Steinbühl 6“ in Kohnsen, Stadt Einbeck sind Ausbaumaßnahmen am Gewässerprofil der Beke geplant. Hierbei soll das angrenzende Gewässerprofil durch Anlegung einer Berme am südlichen Beke-Ufer aufgeweitet werden, wobei ein Aushubvolumen von ca. 200 bis 300 m³ entstehen soll.

Beim Landkreis Northeim soll für das Vorhaben die Erteilung eines Zulassungsbescheides nach § 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt werden. Vorab ist festzustellen, ob für die geplante Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht. Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) i.V.m Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung erforderlich. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ist nach der Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die sich aus den geplanten Maßnahmen ergebenden Beeinträchtigungen sind nach den vorgelegten Unterlagen sorgfältig ermittelt und quantifiziert worden.

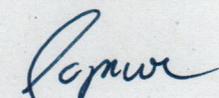
Die nach § 7 Abs. 1 des UVP-Gesetzes erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorhergesehene Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sie nach den vorgelegten Unterlagen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung darstellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 3 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Northeim, 19. Juli 2023

Fachbereich 44 - Regionalplanung und Umweltschutz
Az.: 44-WAS – 5096/2022

Landkreis Northeim
Die Landrätin
In Vertretung


Gogrewe